

- Verfolgt der Gehilfe zusätzlich eigene deliktische Ziele, ist Tateinheit zu §§ 97, 99, 100 StGB in einem solchen Stadium der Straftat denkbar, in dem diese verschiedenen Ziele noch nicht durch voneinander getrennte Handlungen objektiviert sind.¹

1 Eine Person, die mit der Offenbarung geheimzuhaltender Informationen die Anwerbung einer anderen Person durch einen imperialistischen Geheimdienst unterstützen will, strebt gleichzeitig eine finanzielle Abfindung, beispielsweise für weitere nichtgeheimzuhaltende Informationen, die er darüber hinaus dem Geheimdienst ausliefern will, an. Diese Person schreibt einen Brief an den Geheimdienst, indem sie den Kontakt zum Geheimdienst anfordert, um beide Ziele zu verwirklichen. Die Straftat bleibt in diesem Stadium stecken.